

III. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen

Antrag vom 27. September 2011

Hoare-St.Gallen

Art. 33 Abs. 2: Streichen.

Abs. 3: Streichen.

Begründung:

Eine Gesetzesänderung ist nicht nötig. Es genügt vollkommen, wenn der Hochschulrat die Gebühren festlegen kann, wie das Art. 33 des geltenden Rechts vorsieht.

Der Änderungsvorschlag der Regierung hat diesen Hintergrund: Die Sanierung des Kantonshaushaltes über Semestergebühren ist un-gehörig und willkürlich, das lässt sich aus Bundesgerichtsentscheidungen rekonstruieren. Gegen solche Willkür könnten Rechtsmittel er-griffen werden. Studiengebühren haben nämlich direkt der Ausbil-dungsinstitution zu dienen. Um solchen Schritten zum vornherein einen Riegel zu schieben, wird uns eine an und für sich unnötige Ergänzung des Universitätsgesetzes vorgelegt, die zudem in einer für Laien sehr unverständlichen Formulierung daherkommt und nicht weiter erklärt ist. Das ist grandiose Vernebelungstaktik.

Die Universität St.Gallen ist nach eigenen Aussagen zufrieden mit der gegenwärtigen Situation; sie konnte die Gebühren aufs Früh-jahrssemester erhöhen.